

48 Papiere und Pappen; Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe

Anmerkungen

1. Im Sinne dieses Kapitels, und vorbehaltlich anderer Bestimmungen, umfasst der Begriff «Papier» sowohl Pappe als auch Papier, ohne Rücksicht auf die Dicke und auf das Quadratmetergewicht.
2. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) Waren des Kapitels 30;
 - b) Prägefolien der Nr. 3212;
 - c) Papiere, parfümiert oder mit kosmetischen Stoffen imprägniert oder bestrichen (Kapitel 33);
 - d) Papier und Zellstoffwatte, mit Seife oder Reinigungsmitteln imprägniert, bestrichen oder überzogen (Nr. 3401) oder mit Schuhcremen, Möbel- oder Fussbodenwachsen, Poliermitteln oder ähnlichen Zubereitungen imprägniert, bestrichen oder überzogen (Nr. 3405);
 - e) lichtempfindliche Papiere und Pappen, der Nrn. 3701 bis 3704;
 - f) Papiere mit Diagnostik- oder Laborreagenzien imprägniert (Nr. 3822);
 - g) Schichtpressstoffe aus Kunststoff, Papier oder Pappe enthaltend, Erzeugnisse aus einer Lage Papier oder Pappe, mit einer Kunststoffschicht bestrichen oder überzogen, sofern letztere die Hälfte der Gesamtdicke übersteigt, und Waren aus diesen Stoffen, andere als Wandbezüge der Nr. 4814 (Kapitel 39);
 - h) Waren der Nr. 4202 (z.B. Reiseartikel);
 - i) Waren des Kapitels 46 (Flechtwaren oder Korbmacherwaren);
 - k) Papiergarne und Spinnstoffwaren aus Papiergarnen (Abschnitt XI);
 - l) Waren der Kapitel 64 oder 65;
 - m) Schleifstoffe, auf Papier oder Pappe aufgebracht (Nr. 6805) und Glimmer, auf Papier oder Pappe aufgebracht (Nr. 6814); mit Glimmerstaub überzogene Papiere und Pappen gehören jedoch zu diesem Kapitel;
 - n) Blattmetall (Folien) und dünne Metallbänder, auf Papier- oder Pappunterlage (im Allgemeinen Abschnitt XIV oder XV);
 - o) Waren der Nr. 9209;
 - p) Waren des Kapitels 95 (z.B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte);
 - q) Waren des Kapitels 96 (z.B. Knöpfe, hygienische Binden und Tampons, Windeln).
3. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Anmerkung 7 gehören zu den Nrn. 4801 bis 4805 Papiere und Pappen, die durch Kalandern oder in anderer Weise geglättet, satiniert, ge glänzt oder ähnlich ausgerüstet oder auch mit unechten Wasserzeichen oder einer Oberflächenbehandlung versehen sind, sowie Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, die in der Masse (nicht auf der Oberfläche) in beliebigem Verfahren gefärbt oder marmoriert sind. Nicht zu diesen Nummern gehören jedoch, vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen der Nr. 4803, Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, die eine andere Bearbeitung erfahren haben.
4. Im Sinne dieses Kapitels gilt als «Zeitungsdruckpapier» Papier, weder gestrichen noch überzogen, der zum Drucken von Zeitungen verwendeten Art, mit einem auf den gesamten Fasergehalt bezogenen Anteil an mechanisch oder chemisch-mechanisch gewonnenen Fasern aus Holz von mindestens 50 Gewichtsprozent, nicht oder sehr schwach geleimt, mit einer Rauheit nach Parker Print Surf (1 MPa) von mehr als 2,5 Mikrometer auf jeder Seite, mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 40 g und nicht mehr als 65 g, und ausschliesslich in a) Streifen oder Rollen mit einer Breite von mehr als 28 cm oder b) in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf mindestens einer Seite mehr als 28 cm und auf der anderen mehr als 15 cm messen.
5. Im Sinne der Nr. 4802 umfassen die Begriffe «Papiere und Pappen der zum Schreiben, Bedrucken oder zu anderen grafischen Zwecken verwendeten Art», und «Papiere und Pappen für Lochkarten oder Lochstreifen, nicht perforiert», Papiere und Pappen, die vorwiegend aus gebleichtem Halbstoff oder aus mechanisch oder chemisch-mechanisch gewonnenem Halbstoff hergestellt wurden und die eine der nachstehenden Bedingungen erfüllen:
 - A) Für Papiere und Pappen mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 150 g:
 - a) mit einem Gehalt an mechanisch oder chemisch-mechanisch gewonnenen Fasern von 10 % oder mehr und
 - 1) mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 80 g, oder
 - 2) in der Masse gefärbt
 - b) mit einem Aschegehalt von mehr als 8 % und
 - 1) mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 80 g, oder
 - 2) in der Masse gefärbt
 - c) mit einem Aschegehalt von mehr als 3 % und einem Weissgrad (Reflexionsfaktor) von 60 % oder mehr

- d) mit einem Aschegehalt von mehr als 3 %, jedoch nicht mehr als 8 %, einem Weissgrad (Reflexionsfaktor) von weniger als 60 % und einem Berstdruckindex von nicht mehr als 2,5 kPa.m²/g
 - e) mit einem Aschegehalt von 3 % oder weniger, einem Weissgrad (Reflexionsfaktor) von 60 % oder mehr und einem Berstdruckindex von nicht mehr als 2,5 kPa. m²/g.
- B) Für Papiere und Pappen mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g:
- a) in der Masse gefärbt
 - b) mit einem Weissgrad (Reflexionsfaktor) von 60 % oder mehr und
 - 1) mit einer Dicke von nicht mehr als 225 Mikrometer (Mikron), oder
 - 2) mit einer Dicke von mehr als 225 Mikrometer (Mikron), jedoch nicht mehr als 508 Mikrometer (Mikron) und einem Aschegehalt von mehr als 3 %
 - c) mit einem Weissgrad (Reflexionsfaktor) von weniger als 60 %, einer Dicke von nicht mehr als 254 Mikrometer (Mikron) und einem Aschegehalt von mehr als 8 %.

Zu Nr. 4802 gehören jedoch nicht Filterpapiere und -pappen (einschliesslich Papiere für Teebeutel), Filzpapiere und -pappen.

6. Im Sinne dieses Kapitels gelten als «Kraftpapier und Kraftpappe» Papiere und Pappen mit einem auf den gesamten Fasergehalt bezogenen Anteil an im Sulfat- oder Natronverfahren chemisch gewonnenen Fasern von mindestens 80 Gewichtsprozent.
7. Vorbehältlich gegenteiliger Bestimmungen gehören Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, für die gleichzeitig zwei oder mehr der Nrn. 4801 bis 4811 zutreffen, zu der in der Nummernfolge der Nomenklatur zuletzt aufgeführten in Betracht kommenden Nummer.
8. Zu den Nrn. 4803 bis 4809 gehören nur Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern in einer der folgenden Formen:
 - a) in Streifen oder Rollen mit einer Breite von mehr als 36 cm; oder
 - b) in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf mindestens einer Seite mehr als 36 cm und auf der anderen mehr als 15 cm messen.
9. Als «Papiertapeten und ähnliche Wandbezüge» im Sinne der Nr. 4814 gelten:
 - a) Papiere in Rollen, mit einer Breite von 45 cm oder mehr, jedoch nicht mehr als 160 cm, zum Ausschmücken von Wänden oder Decken geeignet:
 - 1) mit genarbter, gaufrierter, gefärbter, mit Motiven bedruckter oder anders verzierter Oberfläche (z.B. beflockt), auch mit einem durchsichtigen Schutzüberzug aus Kunststoff;
 - 2) mit durch Einstreuen von zerkleinertem Holz, Stroh usw. erzielter körniger Oberfläche;
 - 3) Schauseite mit Überzug aus genarbttem, gaufriertem, gefärbtem, mit Motiven bedrucktem oder anders verziertem Kunststoff; oder
 - 4) Schauseite mit Flechtstoffen überzogen, auch flächenförmig verwebte oder parallel gelegte;
 - b) Borten und Friese aus Papier, das wie vorstehend beschrieben bearbeitet ist, auch in Rollen, zum Ausschmücken von Wänden oder Decken geeignet;
 - c) Wandbezüge aus Papier, aus mehreren Bahnen bestehend, in Rollen oder Bogen, derart bedruckt, dass nach dem Anbringen an der Wand eine Landschaft, ein Bild oder ein Motiv entsteht.

Waren auf Papier- oder Pappunterlage, die sich sowohl als Bodenbelag als auch als Wandbezug eignen, gehören zu Nr. 4823.

10. Zu Nr. 4820 gehören nicht lose Bogen und Karten, auf Format zugeschnitten, auch bedruckt, geprägt oder perforiert.
11. Zu Nr. 4823 gehören insbesondere gelochte Papiere und Pappen für Jacquardvorrichtungen oder dergleichen und Spitzenpapier.
12. Mit Ausnahme von Waren der Nrn. 4814 oder 4821 gehören Papier, Pappe, Zellstoffwatte und Waren aus diesen Stoffen, die in Bezug auf ihre eigentliche Zweckbestimmung mit Aufdrucken oder Bildern nicht nebensächlicher Art versehen sind, zu Kapitel 49.

Unternummern-Anmerkungen

1. Im Sinne der Nrn. 4804.11 und 4804.19 gelten als «Kraftdeckenpapier und -pappe, sog. Kraftliner» maschinenglatte oder einseitig glatte Papiere und Pappen in Rollen, mit einem auf den gesamten Fasergehalt bezogenen Anteil an im Sulfat- oder Natronverfahren chemisch gewonnenen Fasern aus Holz von mindestens 80 Gewichtsprozent, einem Quadratmetergewicht von mehr als 115 g und einer minimalen Berstfestigkeit nach Mullen entsprechend den Werten in nachstehender Übersicht, oder für alle anderen Gewichte gleichwertig linear interpoliert oder extrapoliert:

Gewicht g/m ²	Minimale Berstfestigkeit nach Mullen kPa
115	393
125	417
200	637
300	824
400	961

2. Im Sinne der Nrn. 4804.21 und 4804.29 gelten als «Kraftsackpapier» maschinenglatte Papiere in Rollen, mit einem auf den gesamten Fasergehalt bezogenen Anteil an im Sulfat- oder Natronverfahren chemisch gewonnenen Fasern von mindestens 80 Gewichtsprozent, einem Quadratmetergewicht von nicht weniger als 60 g und nicht mehr als 115 g und die der einen oder der anderen der nachstehenden Bedingungen entsprechen:
- a) mit einem Berstdruckindex nach Mullen von 3,7 kPa.m²/g oder mehr und einer Bruchdehnung von mehr als 4,5 % in der Querrichtung und mehr als 2 % in der Laufrichtung;
 - b) mit einem minimalen Durchreisswiderstand und einem minimalen Bruchwiderstand entsprechend den Werten in nachstehender Übersicht, oder für alle anderen Gewichte gleichwertig linear interpoliert:

Gewicht g/m ²	Minimaler Durchreisswiderstand mN		Minimaler Bruchwiderstand kN/m	
	Laufrichtung	Lauf- plus Querrichtung	Querrichtung	Lauf- plus Querrichtung
60	700	1510	1,9	6,0
70	830	1790	2,3	7,2
80	965	2070	2,8	8,3
100	1230	2635	3,7	10,6
115	1425	3060	4,4	12,3

3. Im Sinne der Nr. 4805.11 gilt als «Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe» Papier in Rollen, mit einem auf den gesamten Fasergehalt bezogenen Anteil mittels einer kombinierten mechanischen und chemischen Behandlung erzeugtem, ungebleichtem Laubholz-Zellstoff von mindestens 65 Gewichtsprozent und einem Flachstauchwiderstand nach der Methode CMT 30 (Corrugated Medium Test mit 30 Minuten Konditionierung) von mehr als 1,8 Newtons/g/m² bei einer relativen Feuchtigkeit von 50 %, bei einer Temperatur von 23 °C.
4. Die Nr. 4805.12 umfasst Papier in Rollen aus vorwiegend mittels einer kombinierten mechanischen und chemischen Behandlung erzeugtem Halbstoff aus Stroh, mit einem Gewicht je Quadratmeter von 130 g oder mehr und mit einem Flachstauchwiderstand nach der Methode CMT 30 (Corrugated Medium Test mit 30 Minuten Konditionierung) von mehr als 1,4 Newtons/g/m² bei einer relativen Feuchtigkeit von 50 %, bei einer Temperatur von 23 °C.
5. Zu den Nrn. 4805.24 und 4805.25 gehören Papier und Pappe ganz oder vorwiegend aus Halbstoff aus Papier oder Pappe für die Wiederaufbereitung (Abfälle und Ausschuss). «Testliner» kann auf der Aussenseite auch mit einer Schicht aus gefärbtem Papier oder einer Schicht aus Papier aus gebleichtem oder ungebleichtem, nicht altpapierhaltigem Halbstoff versehen sein. Solche Erzeugnisse weisen einen Berstdruckindex nach Mullen von 2 kPa.m²/g oder mehr auf.
6. Im Sinne der Nr. 4805.30 gilt als «Sulfitpackpapier» einseitig glattes Papier, mit einem auf den gesamten Fasergehalt bezogenen Anteil an im Sulfitverfahren chemisch gewonnenen Fasern aus Holz von mehr als 40 Gewichtsprozent, einem Aschegehalt von nicht mehr als 8 % und einem Berstdruckindex nach Mullen von 1,47 kPa.m²/g oder mehr.
7. Im Sinne der Nr. 4810.22 gilt als «leichtgestrichenes Papier, sog. LWC-Papier» beidseitig gestrichenes Papier, mit einem Quadratmetergewicht von insgesamt nicht mehr als 72 g, mit einem Gewicht der Streichmasse von nicht mehr als 15 g/m² je Seite, auf einem Rohpapier mit einem auf den gesamten Fasergehalt bezogenen Anteil an mechanisch gewonnenen Fasern aus Holz von mindestens 50 Gewichtsprozent.